OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703057/2/KLi

Datum:
Linz, 2. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 15. April 2025 des A__, vertreten durch Mag. B__, Rechtsanwalt, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 13. März 2025, GZ: BHWL/925180004396/25, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG)

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Zunächst wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27. Jänner 2025, GZ: VStV/925300005431/2025, eine Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG) wie folgt vorgeworfen:

„Datum/Zeit: 31.12.2024, 21:20 – 21:23 Uhr
Ort: C-Straße
Sie haben den öffentlichen anstand verletzt, indem Sie gegenüber den einschreitenden beamten lautstark ‚Sie sind der deutschen Sprache nicht mächtig', ‚glauben Sie das ich genauso blöd bin, wie Sie' und ‚da würde ich mich schämen, wenn Sie der Dienstältere sind' gesagt haben und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet."

Der Bf habe dadurch § 1 Abs. 1 und 2 Oö. PolStG verletzt. Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. PolStG wurde eine Geldstrafe von 150 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen und 20 Stunden verhängt.

I.2. Dagegen richtete sich der Einspruch des Bf vom 11. Februar 2025, woraufhin die Landespolizeidirektion Oberösterreich das Verfahren an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) abtrat.

I.3. Mit dem nunmehr angefochtenen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 13. März 2025, GZ: BHWL/925180004396/25, wurde dem Bf folgende Übertretung des Oö. PolStG vorgeworfen:

„Datum/Zeit: 31.12.2024, 21:20 Uhr
Ort: C-Straße
Sie haben den öffentlichen anstand verletzt, indem Sie gegenüber den einschreitenden beamten lautstark angaben ‚Sie sind der deutschen Sprache nicht mächtig' und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet."

Der Bf habe dadurch § 1 Abs. 1 und 2 Oö. PolStG verletzt. Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. PolStG wurde eine Geldstrafe von 150 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen und 20 Stunden verhängt. Ferner wurde dem Bf ein Kostenbeitrag von 15 Euro vorgeschrieben.

I.4. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 15. April 2025, mit der der Bf das Straferkenntnis im Hinblick auf den Schuldspruch und auf die Strafhöhe anficht.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 22. Mai 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem in Punkt I. dargestellten, entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen.

IV. Rechtslage:

IV.1. Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1979 über polizeirechtliche Angelegenheiten (Oö. Polizeistrafgesetz - Oö. PolStG), LGBl. 1979/36 idF LGBl. Nr. 2018/55, lauten wie folgt:

„§ 1
Wahrung des öffentlichen Anstandes

(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

§ 10
Strafbestimmungen

(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach
a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,
b) …
zu bestrafen."

IV.2. Aus dem Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB) zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2024, ist folgende Bestimmung relevant:

„§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 44a Z 1 VStG ist eine Tat so weit zu konkretisieren, dass diese erstens nach Tatort und Tatzeit unverwechselbar feststeht sowie zweitens eine eindeutige Zuordnung zu den Tatbestandsmerkmalen ermöglicht wird und damit auch die Identität der Tat unverwechselbar feststeht (stRsp seit verst. Senaten VwSlg 11.466 A/1984 und VwSlg. 11.894 A/1985); im Spruch sind daher alle wesentlichen Tatbestandsmerkmale anzuführen, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens notwendig sind.

V.2. Der Vorschrift des § 44a Z 1 VStG ist dann entsprochen, wenn im Spruch die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen ist, dass der Beschuldigte in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Eine Umschreibung der Tat bloß in der Begründung reicht im Verwaltungsstrafrecht nicht aus (vgl. Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6] [2004] 1522, Anm. 2 zu § 44a VStG).

V.3. Hinsichtlich der Doppelbestrafungsgefahr hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen, dass der Spruch eines Straferkenntnisses so gefasst sein muss, dass die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die verletzte Verwaltungsvorschrift eindeutig und vollständig erfolgt, also aus der Tathandlung sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden kann (vgl. VwGH 30.4.2021, Ra 2020/05/0043). Dabei hat die Umschreibung der Tat bereits im Spruch - und nicht erst in der Begründung - so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist, und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (vgl. etwa VwGH 21.6.2022, Ra 2021/07/0090, mwN) [vgl. jüngst VwGH 29.11.2022,

Ra 2022/02/0041; 12.04.2023, Ra 2020/05/0066; so auch schon VwGH 30.09.1981, 81/03/0091; 15.12.2982, 82/03/0068].

V.4. Im vorliegenden Fall bergen die wechselnden Tatvorwürfe im Schuldspruch der Strafverfügung und im Straferkenntnis Unsicherheiten im Hinblick auf die Strafbarkeit des Bf. Während dem Bf in der Strafverfügung in einem Tatzetraum von 21:20 Uhr bis 21.23 Uhr die Äußerungen: „Sie sind der deutschen Sprache nicht mächtig", „Glauben Sie das ich genauso blöd bin, wie Sie" und „Da würde ich mich schämen, wenn Sie der Dienstältere sind" vorgeworfen wurden, wurde dieser Tatvorwurf im Straferkenntnis zunächst zeitlich eingeschränkt auf 21:20 Uhr und der Wortlaut auf: „Sie sind der deutschen Sprache nicht mächtig". Aufgrund dieser wechselnden Tatvorwürfe ergibt sich nicht, wofür der Bf bestraft werden soll, wird doch der Spruch des Straferkenntnisses gegenüber jenem in der Strafverfügung deutlich eingeschränkt.

Abgesehen davon muss die bloße Äußerung, jemand sei der deutschen Sprache nicht mächtig, per se noch keine Anstandsverletzung darstellen, die dem Tatbild des § 1 Abs. 1 und 2 Oö. PolStG entsprechen würde.

V.5. Aus Anlass der Beschwerde war daher das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

V.6. Bei diesem Ergebnis hat der Bf weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die konkreten Feststellungen sind einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer